

Synopse Satzung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e. V.

Satzungsänderung Delegiertenversammlung 16.03.2018

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Name, Zweck und Sitz Die Sportgemeinschaft Zons 1971 e.V. ist ein Verein zur Pflege vielseitiger Leibesübungen auf breiter Grundlage und für alle Altersgruppen.</p> <p>Die Sportgemeinschaft Zons 1971 e.V. hat ihren Sitz in 41541 Dormagen.</p> <p>Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>Die Sportgemeinschaft Zons e.V. ist in Fachabteilungen gegliedert. Alle Fachabteilungen treten dem für sie zuständigen Fachverband bei.</p> <p>Die Tätigkeit der Sportgemeinschaft Zons ist im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und richtet sich nicht aus auf einen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft.</p> <p>Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Die Vereinsfarben sind blau-weiß.</p>	<p>§ 1 Name, Zweck und Sitz Die Sportgemeinschaft Zons 1971 e.V. ist ein Verein zur Pflege vielseitiger Leibesübungen auf breiter Grundlage und für alle Altersgruppen.</p> <p>Die Sportgemeinschaft Zons 1971 e.V. hat ihren Sitz in 41541 Dormagen.</p> <p>Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>Die Sportgemeinschaft Zons e.V. ist in Fachabteilungen gegliedert. Alle Fachabteilungen treten dem für sie zuständigen Fachverband bei.</p> <p>Die Tätigkeit der Sportgemeinschaft Zons ist im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und richtet sich nicht aus auf einen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft.</p> <p>Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Den Mitgliedern des Vorstands werden getätigte Aufwendungen und Auslagen erstattet. Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Tätigkeitsvergütung erhalten, die pauschaliert werden kann, oder eine steuerfreie Ehrenamtspauschale i. S. § 3 Nr. 26a EStG.</p>

Synopse Satzung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e. V.

Satzungsänderung Delegiertenversammlung 16.03.2018

	<p>Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Die Vereinsfarben sind blau-weiß.</p>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>Jeder kann Mitglied werden, der mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag bestätigt, dass er die Satzung anerkennt und bereit ist, an der Verfolgung der Ziele der Sportgemeinschaft mitzuwirken.</p> <p>Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen der Sportgemeinschaft Zons ist möglich (Mehrfachmitgliedschaft). Dies erfolgt mit je einem Aufnahmeantrag/Abteilung.</p> <p>Passive Mitgliedschaft ist möglich.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ist im Aufnahmeantrag die Unterschrift durch den Erziehungsberechtigten zu leisten.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über Annahme und Ablehnung des Aufnahmeantrages.</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>Jeder kann Mitglied werden, der mit seiner Unterschrift im Aufnahmeantrag bestätigt, dass er die Satzung anerkennt und bereit ist, an der Verfolgung der Ziele der Sportgemeinschaft mitzuwirken.</p> <p>Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen der Sportgemeinschaft Zons ist möglich (Mehrfachmitgliedschaft). Dies erfolgt mit je einem Aufnahmeantrag/Abteilung.</p> <p>Passive Mitgliedschaft ist möglich.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ist im Aufnahmeantrag die Unterschrift durch den Erziehungsberechtigten zu leisten.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über Annahme und Ablehnung des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich unter Nennung der ablehnenden Gründe zuzustellen.</p>

Synopse Satzung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e. V.

Satzungsänderung Delegiertenversammlung 16.03.2018

<p>Jedes Mitglied hat das Recht, zum Ende eines Kalenderhalbjahres ohne Angabe von Gründen schriftlich seinen Austritt zu erklären. Mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Aus schwerwiegenden Gründen, - zum Beispiel Schädigung des Ansehens der Sportgemeinschaft - kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor der Ausschlussberatung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.</p>	<p>Jedes Mitglied hat das Recht, zum Ende eines Kalenderhalbjahres ohne Angabe von Gründen schriftlich seinen Austritt zu erklären. Mit dem Tode eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft. Aus schwerwiegenden Gründen, - zum Beispiel Schädigung des Ansehens der Sportgemeinschaft - kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor der Ausschlussberatung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.</p>
<p>§ 3 Beiträge</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den finanziellen Erfordernissen der Fachabteilungen und kann deshalb unterschiedlich hoch sein.</p> <p>Der Antrag auf eine Beitragsänderung muss durch den Vereinsvorstand geprüft und vom Vorstand genehmigt werden. Beiträge werden entsprechend dem Vorstand genehmigten Antrag der Abteilungen auf der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.</p> <p>Beitragsmodalitäten regelt die Beitragssatzung, die vom Vereinsvorstand erlassen wird.</p>	<p>§ 3 Beiträge</p> <p>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den finanziellen Erfordernissen der Fachabteilungen und kann deshalb unterschiedlich hoch sein.</p> <p>Mitgliedsbeiträge und deren Änderung werden auf der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beschluss muss danach durch den Vereinsvorstand geprüft und von diesem genehmigt werden.</p> <p>Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.</p> <p>Beitragsmodalitäten regelt die Beitragssatzung, die vom Vereinsvorstand erlassen wird.</p>

Synopse Satzung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e. V.

Satzungsänderung Delegiertenversammlung 16.03.2018

<p>§ 5 Delegiertenversammlung</p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>a) den in den Fachabteilungen gewählten Delegierten bzw. deren Ersatzdelegierten,</p> <p>b) den gewählten Mitgliedern des Vereinsvorstandes, soweit sie nicht Delegierte sind,</p> <p>c) den gewählten Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern,</p> <p>d) dem Jugendwart.</p> <p>Für die Wahl der Delegierten gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>Die in jeder Fachabteilung zu wählenden Delegierten errechnen sich wie folgt:</p> <p>1. bis zu 200 Abteilungsmitglieder wird je angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierter bzw. Ersatzdelegierter gewählt,</p> <p>2. ab 201 Abteilungsmitglieder wird je angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierter bzw. Ersatzdelegierte gewählt,</p> <p>3. mindestens 2 Delegierte je Abteilung</p>	<p>§ 5 Delegiertenversammlung</p> <p>Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <p>a) den in den Fachabteilungen gewählten Delegierten bzw. deren Ersatzdelegierten,</p> <p>b) den gewählten Mitgliedern des Vereinsvorstandes, soweit sie nicht Delegierte sind,</p> <p>c) den gewählten Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern,</p> <p>d) dem Jugendwart.</p> <p>Für die Wahl der Delegierten gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>Die in jeder Fachabteilung zu wählenden Delegierten errechnen sich wie folgt:</p> <p>1. bis zu 200 Abteilungsmitglieder wird je angefangene 50 Mitglieder 1 Delegierter bzw. Ersatzdelegierter gewählt,</p> <p>2. ab 201 Abteilungsmitglieder wird je angefangene 100 Mitglieder 1 Delegierter bzw. Ersatzdelegierte gewählt,</p> <p>3. mindestens 2 Delegierte je Abteilung</p>
---	---

Synopse Satzung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e. V.

Satzungsänderung Delegiertenversammlung 16.03.2018

Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die dem Landessportbund NW gemeldeten Mitgliederzahlen zugrunde zu legen.

Als Delegierter bzw. Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer volljähriges und vollgeschäftsfähiges Mitglied des Vereins ist. Er muss seiner Beitragspflicht nachgekommen sein.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungsversammlung.

Mitglieder, die keine Delegierte bzw. Ersatzdelegierte sind, können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben ein angemessenes Rederecht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten 3 Kalendermonate, findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Hierzu sind alle Delegierten einzuladen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich sowie durch Aushang an den Übungs- und Trainingsstätten erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Termin der Delegiertenversammlung wird in der Lokalpresse veröffentlicht.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Zur Ermittlung der Delegiertenzahl sind die dem Landessportbund NW gemeldeten Mitgliederzahlen – **Stand 31.12. des Vorjahres** - zugrunde zu legen.

Als Delegierter bzw. Ersatzdelegierter kann nur gewählt werden, wer volljähriges und vollgeschäftsfähiges Mitglied des Vereins ist. Er muss seiner Beitragspflicht nachgekommen sein.

Die Delegierten werden in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt. Stimmberechtigt sind alle **anwesenden** Mitglieder der Abteilungsversammlung.

Mitglieder, die keine Delegierte bzw. Ersatzdelegierte sind, können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben ein angemessenes Rederecht. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten 3 Kalendermonate, findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Hierzu sind alle Delegierten einzuladen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich sowie durch Aushang an den Übungs- und Trainingsstätten erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Termin der Delegiertenversammlung wird in der Lokalpresse veröffentlicht.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden

Synopse Satzung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e. V.

Satzungsänderung Delegiertenversammlung 16.03.2018

<p>Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.</p> <p>Die Delegiertenversammlung muss zusammentreten, wenn mindestens drei Fachabteilungen oder 1/3 der Delegierten der Mitglieder des Gesamtvereines dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt haben. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.</p>	<p>oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.</p> <p>Die Delegiertenversammlung muss zusammentreten, wenn mindestens drei Fachabteilungen oder 1/3 der Delegierten oder 1/10 der Mitglieder des Gesamtvereines dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragt haben. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.</p>
<p>§ 7 Verein und Abteilungen</p> <p>Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.</p> <p>Die Aufteilung der Geschäfte auf Vorstand und Abteilungen regelt der Vereinsvorstand durch eine Geschäftsordnung, soweit sich die Aufteilung nicht bereits aus der Satzung ergibt.</p> <p>Die einzelnen Abteilungen stellen, soweit erforderlich, Abteilungssatzungen und Sportordnungen auf, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes unterliegen.</p> <p>Die Mitgliedschaft in den Fachverbänden ist Angelegenheit der Abteilungen.</p>	<p>§ 7 Verein und Abteilungen</p> <p>Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.</p> <p>Die Aufteilung der Geschäfte auf Vorstand und Abteilungen regelt der Vereinsvorstand durch eine Geschäftsordnung, soweit sich die Aufteilung nicht bereits aus der Satzung ergibt.</p> <p>Die einzelnen Abteilungen stellen, soweit erforderlich, Abteilungssatzungen und Sportordnungen auf, die der Genehmigung des Vereinsvorstandes unterliegen.</p> <p>Die Mitgliedschaft in den Fachverbänden ist Angelegenheit der Abteilungen.</p>

Synopse Satzung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e. V.

Satzungsänderung Delegiertenversammlung 16.03.2018

	<p>Über die Schließung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung mit 3/4 Mehrheit. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p>
<p>§ 13 Auflösung der Sportgemeinschaft</p> <p>Die Auflösung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e.V. kann nur in einer vom Gesamtverein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen der Sportgemeinschaft fällt an die Stadt Dormagen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von den Jahreshauptversammlungen am 18.03.1983 genehmigt, am 17.03.1995, am 14.11.2008 und letztmalig am 27.03.2009 geändert.</p> <p>Die Satzung tritt sofort in Kraft.</p>	<p>§ 13 Auflösung der Sportgemeinschaft</p> <p>Die Auflösung der Sportgemeinschaft Zons 1971 e.V. kann nur in einer vom Gesamtverein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen der Sportgemeinschaft fällt an die Stadt Dormagen, die es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von den Jahreshauptversammlungen am 18.03.1983 genehmigt, am 17.03.1995, am 14.11.2008, am 27.03.2009 und letztmalig am 16.03.2018 geändert.</p> <p>Die Satzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.</p>